

Statuten

„Verein Umwelt & Natur“ / „Association Environnement & Nature“

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Umwelt & Natur“ / „Association Environnement & Nature“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Zweck und Ziele

¹ Der Verein übernimmt gemeinnützige Aufgaben im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, die von allgemeinem und öffentlichem Interesse sind. Er setzt den Schwerpunkt auf praktische Arbeiten. Er stellt dafür die nötigen Strukturen auf und bietet Einsatzmöglichkeiten für Zivildienstpflichtige, Stellenlose, Schüler, Vereine und andere Personen. Dabei will der Verein auch die soziale Verantwortung gegenüber Mitmenschen wahrnehmen.

² Der Verein ist in folgenden Bereichen tätig:

- Pflege und Aufwertung von Feuchtgebieten, Fließgewässern, Trockenwiesen, Pionierstandorten, Hecken, Säumen, Weihern, Tümpeln und Kleinstrukturen sowie auch die Pflege von Kulturgütern und Ähnlichem.
- Förderung von Massnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität)
- Renaturierung von Fließgewässern
- Vernetzung von ökologisch wertvollen Lebensräumen
- Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit
- Integration und Förderung von sozial benachteiligten Personen

³ Der Verein ist vorwiegend in der Schweiz tätig, mit dem Schwerpunkt auf die Kantone Bern und Freiburg.

Art. 3 Vorgehen

¹ Diese Ziele werden angestrebt durch Aufklärungsarbeit und Werbetätigkeit aller Art in Zusammenarbeit mit Bundesstellen, kantonalen und kommunalen Behörden, so wie weitere Organisationen, die den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes genügen.

² Der Arbeitsbeschaffung dienen Projekte, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen, jedoch das private Gewerbe nicht konkurrenzieren.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

² Der Eintritt eines neuen Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes mit Dreiviertel-Mehrheit. Die definitive Aufnahme erfolgt mit

Eingang des Mitgliederbeitrages.

³ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten auf Ende des Geschäftsjahres.

⁴ Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen, welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes und gilt ab sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Organisation

Art. 5 Organe

Der Verein kennt folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. den Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung (MV)

¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und findet einmal pro Jahr statt. Sie wird unter Angabe der Traktanden 20 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen.

² Eine ausserordentliche MV ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der ausserordentlichen MV zu erfolgen.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen der MV

An der MV werden die folgenden Geschäfte verhandelt:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten MV
- b. Abnahme des Jahresberichtes
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Voranschlages
- e. Änderung der Statuten
- f. Auflösung des Vereins
- g. Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 8 Beschlussfähigkeit der MV

¹ Die MV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Statutenänderungen und bei Auflösung des Vereins entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Wird der Antrag an der MV durch Mehrheitsbeschluss als erheblich erklärt, muss dieser an der nächsten MV traktandiert werden.

³ Die MV wählt eine oder mehrere unabhängige Personen als Revisorinnen oder Revisoren. Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Bericht über Buchhaltung und Jahresrechnung zuhanden der MV. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der MV gewählt.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigungen. Für die Vorstandsbeschlüsse ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

- ³ Weitere Aufgaben des Vorstandes
- a. Geschäftsführung im Rahmen des Vereinszweckes
 - b. Kontakte zu Partnerorganisationen
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d. Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - e. Vertretung des Vereins nach aussen

⁴ Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einsetzen und diesem bzw. dieser einzelne Aufgaben übertragen. Details dazu regelt das Organisationsreglement.

⁵ Der Vorstand legt für die Vorstandsmitglieder und die Revisoren/innen angemessene Entschädigungen fest (Sitzungsgelder). Details dazu regelt das Organisationsreglement.

⁶ Wahl des Vorstandes / Amtsdauer:

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Art. 10 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Einkünfte aus Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszweckes
- Zuwendungen der öffentlichen Hand und von wohltätigen Institutionen
- Sponsoren und anderen Zuwendungen
- Mitgliederbeiträge

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliedschaft kann entweder aktiv, d.h. als zahlendes Mitglied – oder passiv, d.h. ohne Bezahlung des Mitgliederbeitrages wahrgenommen werden; bezahlt ein Mitglied den Vereinsbeitrag weder jährlich noch auf Lebenszeit, so erlischt seine Stimmberechtigung anlässlich der Mitgliederversammlung (= Passivmitgliedschaft).

² Der Mitgliederbeitrag kann entweder als einmalige Bezahlung (= Mitgliedschaft auf Lebenszeit, garantiert die Stimmberechtigung an jeder MV) oder als jährlich wiederkehrende Bezahlung (berechtigt zur Stimmbeteiligung nur an der MV des jeweils bezahlten Jahres) geleistet werden.

³ Die Mitgliederbeiträge werden von der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 13 Fusion, Auflösung

¹Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

²Die zu begünstigenden Organisationen werden anlässlich einer Auflösungsversammlung von den Mitgliedern bestimmt.

³Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller an der MV anwesenden Mitglieder.

Art. 14 In Kraftsetzung

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 15.11.2007 in Bern sowie derjenigen, welche anlässlich der 3. Mitgliederversammlung vom 04. April 2011 in 3147 Mittelhäusern angepasst wurden; die Ergänzungen erfolgten anlässlich der 8. MV vom 02. September 2016 in Schwarzenburg, sie wurden einstimmig genehmigt und treten hiermit sofort in Kraft.

Schwarzenburg, 4. Juli 2022



sig. Präsidentin
Myriam Hug



sig. Geschäftsführer
Kaspar Pfister